

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren

»EG-Dok. R/975/77 (TDC 14) (AGRI 261)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in dieser Verordnung genannten Waren werden in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzureichender Menge erzeugt, und die Hersteller können somit den Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in bestimmten Fällen, insbesondere weil dort eine Gemeinschaftsproduktion besteht, nur teilweise und in den anderen Fällen vollständig auszusetzen.

In Anbetracht der Schwierigkeiten, die kurzfristige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten genau zu beurteilen, sollten die Aussetzungen nur zeitweilig erfolgen, wobei ihre Gültigkeitsdauer entsprechend den Interessen der Gemeinschaftsproduktion festzusetzen ist –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in den Tabellen im Anhang aufgeführten Waren werden auf die dort jeweils angegebene Höhe ausgesetzt.

Diese Aussetzungen gelten:

- vom 1. Juli 1977 bis zum 31. Dezember 1977 für die Ware in der Tabelle I;
- vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1978 für die Waren in Tabelle II;
- vom 1. September 1977 bis zum 31. März 1978 für die Ware in Tabelle III;
- vom 15. Oktober 1977 bis zum 31. Dezember 1977 für die Ware in Tabelle IV;

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

TABELLE I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz %
ex 03.01 B II a) und B II b) 7	Filets von Heringen, frisch, gekühlt oder gefroren für die Verarbeitungsindustrie (a)	

TABELLE II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz %
03.01 A I b)	Lachse, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren	0
ex 03.01 B I e)	Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i>), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	0
ex 03.01 B I g)	Schwarzer Heilbutt (<i>Hippoglossus reinhardtii</i>), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	0
ex 03.01 B I q)	Heringsfische der Art <i>Sardinops sagax</i> oder <i>ocellata</i> (sog. „Pilchards“), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie a)	8
ex 03.01 B I q)	Stör, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie a)	8
ex 03.01 C	Fischrogen, frisch, gekühlt oder gefroren	0
ex 03.02 A I c)	Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten), gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, in Fässern oder anderen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr	5
03.02 A I e)	Lachse, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	4
ex 03.02 A I f)	Sprotten, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	0
ex 03.02 A II d)	Köhlerfilets (<i>Pollachius virens</i> oder <i>Gadus virens</i>), gesalzen oder in Salzlake	7
ex 03.02 C	Fischrogen, gesalzen oder in Salzlake	0
ex 03.03 A I	Langustenschwänze, gekühlt oder gefroren, geschält oder nicht	10
ex 03.03 B I b)	Austern, frisch (lebend), mit einem Stückgewicht von höchstens 12 g	0
ex 03.03 B I b)	Austern, frisch (lebend), der Sorte „ <i>Crassostrea gigas</i> “, mit einem Stückgewicht von mehr als 100 g	0
ex 07.03 E	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	0

a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 12. Mai 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 165/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. April 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz %
ex 07.04 B	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze, getrocknet, ganz oder in erkennbaren Stücken oder Scheiben, für die Verarbeitungsindustrie a)	0
ex 07.04 B	Roter Gemüsepaprika, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, aber nicht weiter zubereitet	0
ex 07.05 B I	Getrocknete weiße Bohnen der Art <i>Phaseolus vulgaris</i>	0
ex 08.01 A	Datteln, frisch oder getrocknet, für die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen zur Herstellung von Alkohol a)	0
ex 08.09	Hagebutten, frisch	0
ex 08.10 A	Heidelbeeren, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	4
ex 08.10 B	Preiselbeeren und Hagebutten, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	0
ex 08.10 B	Datteln, gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr, nicht für die Herstellung von Alkohol bestimmt a)	0
ex 09.04 B I	Paprika, gemahlen, für Futterzwecke a)	0
09.10 C I	Safran, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10
ex 16.04 A II	Fischrogen, gewaschen von anhängenden Organteilen befreit und lediglich gesalzen oder in Salzlake	0
ex 16.04 C II	Heringe, gewürzt und gesalzen, in Fässern, für die Verarbeitungsindustrie a)	12
ex 16.05 A	Krabben der Arten „King“, „Hanasaki“, „Kegani“ und „Queen“, nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr, für die Verarbeitungsindustrie a)	0
ex 16.05 A	Krabbenfleisch, ausgenommen Fleisch der Art „Cancer pagarus“, nur in Wasser gekocht, auch gefroren, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr, die für den Einzelverkauf aufgemacht werden sollen a)	5
ex 16.05 B	Garnelen, andere als von der Art „Crangon“, nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.05 a)	10
23.07 A	Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren	2

a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen

TABELLE III

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz %
ex 03.01 B I d)	Sardinen (<i>Clupea pilchardus</i> Walbaum), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, mit einer Länge von 20 cm oder mehr	0

TABELLE IV

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz %
ex 06.04 B I	Natürliche Weihnachtsbäume, nicht zur Wiederanpflanzung geeignet, und Zweige von Koniferen oder Stechpalmen zu Zierzwecken	0

FINANZBOGEN

Anhang zum Dok. GUD/297/77-D

Datum

1. Betroffene Haushaltslinie

2. Titel der Aktion: Verordnung (EWG) des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren

3. Rechtsgrundlage: Artikel 43 EWGV

4. Ziel der Aktion

5.0 Kosten der Aktion
zu Lasten des EG-Haushalts
durch Nichterhebung von Zöllen

1977/78

Unmöglich annähernd zu beziffern, da eine Gemeinschaftsstatistik fehlt. Die Angaben der antragstellenden Mitgliedstaaten, die Antragsteller dieser Zollaussetzung sind, weisen einen Mindestausfall von 16 760 000 RE aus.

Begründung**A.**

Die gemischte Gruppe von nationalen Sachverständigen, die sich unter Leitung der Kommission mit der Prüfung wirtschaftlicher Tariff Fragen befaßt, hat in ihren Sitzungen vom 26./27. und 28. Januar 1977 folgende Fragen behandelt:

- Zweckmäßigkeit der Weiterführung von Zollaussetzungen für bestimmte landwirtschaftliche Waren, deren Gültigkeitsdauer am 30. Juni 1977 endet und
- neue, von einigen Mitgliedstaaten eingereichte Anträge auf Aussetzung von Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs ab 1. Juli 1977 für bestimmte landwirtschaftliche Waren.

Die vorgelegten Anträge betreffen Waren, bei denen die interessierten Mitgliedstaaten der Ansicht sind, daß die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt sei, da diese Waren in der Gemeinschaft nicht oder in nur unzureichendem Maß hergestellt werden.

B.

Auf Grund der Anträge der Mitgliedstaaten und ihrer Überprüfung hat die Kommission insbesondere die wirtschaftliche Lage für die betroffenen Waren in Betracht gezogen. Zur näheren Erläuterung dieser Situation sind im Anhang zu dieser Begründung statistische Angaben gemacht. Letztere beschränken sich auf die Lage in den Mitgliedstaaten, die die jeweilige Zollaussetzung beantragt haben, da eine Gemeinschaftsstatistik für diese Waren (ex-Positionen) nicht besteht, und das Statistische Amt der Kommission auch in der nächsten Zukunft diese Zahlen nicht liefern kann.

1. Fisch

Die Versorgung der fischverarbeitenden Industrie der Gemeinschaft durch Anlandungen der Fischerei der Gemeinschaft ist unzureichend. Die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Fänge bewegen sich ständig rückläufig. Daher sind gewisse Mitgliedstaaten auf Einfuhren von umfangreichen Mengen aus Drittländern angewiesen. Die für diese Waren (Grundstoffe insbesondere für die Konservenindustrie) bestehenden Zölle mindern jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Industrien. Durch die Zollaussetzungen soll der Konservenindustrie die Möglichkeit des Wettbewerbs mit preisgünstigen Anbietern von Fertigerzeugnissen aus Drittländern gegeben werden. Ferner soll die Zollaussetzung einer weiteren Preissteigerung für verarbeiteten Fisch entgegenwirken.

Da eine Änderung der derzeitigen wirtschaftlichen Lage für die nächste Zukunft nicht erkennbar ist, ist eine Aussetzung der Zollsätze für die meisten dieser Fischarten für ein Jahr, also vom 1. Juli 1977 bis 30. Juni 1978, geboten.

Für Sardinen (*Clupea pilchardus* Walbaum) ist eine Zollaussetzung aus saisonalen Gründen vom 1. September 1977 bis 31. März 1978 beantragt worden.

Für die meisten dieser Fischereiwaren handelt es sich um eine Verlängerung einer Zollaussetzung, die am 30. Juni 1977 ausläuft.

Für Heringsfilet handelt es sich um eine neue tarifäre Maßnahme. Hier schlägt die Kommission eine vollständige Zollaussetzung vor, unter der Voraussetzung, daß das gegenwärtig bestehende Fangverbot für Heringe in der Nordsee vom 1. Juli bis 31. Dezember 1977 verlängert wird.

2. *Austern mit einem Stückgewicht von höchstens 12 g; Austern der Sorte „Crassostrea gigas“ mit einem Stückgewicht von mehr als 100 g*

Durch Verschmutzung der Atlantikküsten ist in den Zuchtparks eine Sterblichkeit eingetreten. Da die Wiederherstellung dieser Zuchtparks mehrere Jahre dauert und der Verbrauch sich zudem erhöht hat, sind auf dem Gemeinschaftsmarkt widerstandsfähige und schnell wachsende Austernbrut und Mutteraustern gegenwärtig nicht ausreichend verfügbar. Daher muß insbesondere Frankreich diese Waren aus Drittländern, d. h. Japan und Kanada einführen. Unter diesen Umständen erscheint es angebracht, die bestehende vollständige Zollaussetzung bis zum 30. Juni 1978 zu verlängern.

3. *Pilze, Heidelbeeren, Hagebutten und Preiselbeeren*

Der Bedarf der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft, insbesondere der der Bundesrepublik Deutschland, muß durch Einfuhren aus Drittländern gedeckt werden.

Ein Zollschutz erscheint aus wirtschaftlichen Gründen nicht erforderlich, weil die hohen Lohnkosten für Sammler eine Eigenproduktion nicht zulassen. Durch die beantragte Zollaussetzung soll der Verarbeitungsindustrie die Möglichkeit des Wettbewerbs mit preisgünstigen Anbietern von Fertigerzeugnissen aus Drittländern gegeben werden. Daher erscheint es angebracht, bis 30. Juni 1978 die gegenwärtig bestehenden Zollaussetzungen zu verlängern.

4. Getrockneter roter Gemüsepaprika

Diese Ware wird im Vereinigten Königreich von der Verarbeitungsindustrie bei einer Reihe von Lebensmittelzubereitungen (besonders Trockenfertigerichte) verwendet. Der Einfuhrzoll erhöht unnötig die Herstellungskosten und die Lebensmittelpreise für die Verbraucher, da diese Ware in der Gemeinschaft nicht erzeugt wird.

Aus diesem Grund schlägt die Kommission eine vollständige Zollaussetzung bis zum 30. Juni 1978 vor.

5. Bohnen

Der Bedarf der Gemeinschaft an trockenen weißen Bohnen kann durch die Gemeinschaft nicht gedeckt werden. So muß das Vereinigte Königreich seinen gesamten Bedarf durch Einfuhren aus Drittländern, insbesondere den USA decken. Trockene weiße Bohnen unterlagen auf Grund rückläufiger Erntebeträge 1976 beträchtlichen Preissteigerungen, die auch 1977 anhielten. Durch eine Zollaussetzung könnten die Verarbeiter dieser Gemüse die Preissteigerungen auf ein Mindestmaß herabsetzen, was auch den Bestrebungen im Bereich der Inflationsbekämpfung entspräche.

Die Kommission hält es daher für zweckmäßig, dem Antrag der Regierung des Vereinigten Königreichs auf eine vollständige Zollaussetzung für zwölf Monate zu entsprechen.

6. Datteln

- a) Die französischen Aufmachungsbetriebe haben sich in der Vergangenheit in Algerien und Tunesien versorgt. Da diese Länder bestrebt sind, ihre Produktion den örtlichen Aufmachungsbetrieben vorzuhalten, müssen diese Waren daher aus anderen Drittländern eingeführt werden.

Dank dieser Versorgungsmöglichkeiten können die französischen Ausmachungsbetriebe weiterbestehen und ungefähr 3000 Arbeitern einen zufriedenstellenden Beschäftigungsgrad in einem Gebiet – dem Midi – gewährleisten, wo die Beschäftigungsmöglichkeiten sehr beschränkt sind. Da diese Lage unverändert besteht, hält die Kommission es für notwendig, bis zum 30. Juni 1978 die bestehende vollständige Zollaussetzung zu verlängern.

- b) Es erscheint der Kommission zweckmäßig, gemäß dem Antrag der deutschen Regierung diese Zollaussetzung auch weiterhin auf gefrorene Datteln auszudehnen, für die dieser Mitgliedstaat einen erheblichen jährlichen Einfuhrbedarf hat.
- c) Die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft muß sich zur Herstellung von Fruchtsoßen, Pickles und verschiedenen Backwaren durch Einfuhren von frischen und getrockneten Datteln aus Drittländern versorgen. Allein die britische Industrie verarbeitet jährlich große Mengen dieser Ware, die aus dem Iran und Irak eingeführt werden muß. Die Befürchtungen eines Mitgliedstaates, diese Datteln könnten unerwünschterweise zu Alkohol verarbeitet werden, können durch eine entsprechende Verwendungsbestimmung und strikte Verwendungskontrolle durch die Verwaltungen der Mitgliedstaaten ausgeräumt werden. Die Kommission hält es daher im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der oben erwähnten Verarbeitungsindustrie für angebracht, die Zollaussetzung für diese Ware bis zum 30. Juni 1978 zu verlängern.

7. Safran

Es besteht nur eine geringfügige Produktion dieser Ware innerhalb der Gemeinschaft, jedoch eine gemeinschaftliche Verarbeitungsindustrie auf diesem Gebiet, insbesondere in Frankreich. Da seit einigen Jahren der Preis für eingeführtes Safran sich erheblich erhöht hat, besteht die Gefahr, daß die Verwendung von Safran unwirtschaftlich wird und diese Betriebe ihre Tätigkeit einstellen müssen. Es erscheint daher zweckmäßig, die bestehende Zollaussetzung für diese Ware bis zum 30. Juni 1978 zu verlängern.

8. Paprika

Diese Ware wird als Beimischung zum Leghennenfutter verwendet und steht in keinem Substitutionsverhältnis mit einem anderen landwirtschaftlichen Hühnerfuttermittel. Der Bedarf der Gemeinschaft, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, muß vollständig durch Einfuhren aus Drittländern gedeckt werden.

Im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Futtermittelindustrie ist es angebracht, bis zum 30. Juni 1978 die bestehende vollständige Zollaussetzung zu verlängern.

9. Weihnachtsbäume

Der Bedarf der Bundesrepublik Deutschland an geschnittenen Tannenbäumen kann durch das eigene Angebot nicht ausreichend gedeckt werden. Weitere Bäume müssen daher überwiegend aus Dänemark eingeführt werden.

Da die Zollsätze der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gegenüber Dänemark um 80 v. H. abgebaut wurden, beträgt die Zollbelastung für Einfuhren von Tannenbäumen aus Dänemark immerhin noch 2 v. H. des Wertes.

Die beantragte befristete Zollaussetzung kann dazu beitragen, einen möglichen Preisauftrieb für geschnittene Tannenbäume zu verringern.

10. Im Rahmen der Prüfung eines Verordnungsvorschlages der Kommission zu zeitweiligen Zollaussetzungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft hat das Parlament (Resolution vom 14. November 1975, ABl. EG Nr. C 280 vom 8. Dezember 1975, S. 71) gewünscht, daß für die in Rede stehenden Waren der Zolllarif eine ständige Änderung erfährt. Die Kommission ist im Begriff, diesen Vorschlag zu prüfen. Sie wird gegebenenfalls dem Rat einen Vorschlag machen.

11. Zur Unterrichtung des Rates und des Parlaments, das darum gebeten hat (Bericht des Landwirtschaftsausschusses vom 12. November 1975, Dok. 370/75), wird daran erinnert, daß die Kommission eine vollständige Zollaussetzung vorschlägt, wenn die Gemeinschaftserzeugung Null oder geringfügig ist und eine teilweise Zollaussetzung vorschlägt, wenn die Gemeinschaftsproduktion nur

einen Teil des Bedarfs deckt. Der Satz der tarifären Aussetzung richtet sich dabei nach dem Umfang der Versorgungsmöglichkeiten der Gemeinschaftsverwender durch die Gemeinschaftsproduktion.

Dabei wägt die Kommission auch die Interessen der Verwender und die der Erzeuger der Gemeinschaft gegeneinander ab.

Die Kommission läßt sich ferner von der Überlegung leiten, Vorschläge zu machen, die eine Einigung unter den Mitgliedstaaten erleichtern. Diese Vorschläge stellen häufig einen Kompromiß dar.

C.

Die Gruppe hat auch die Möglichkeit der Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in nachstehender Tabelle aufgeführten Waren geprüft.

Nummer des GZT	Warenbezeichnung	GZT-Zollsatz
1. ex 03.01 B I h)	Kabeljau (<i>Gadus morrhua</i> oder <i>Gadus callarias</i>), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie	15 %
ex 03.01 B I ij)	Köhler (<i>Pollachius virens</i> oder <i>Gadus virens</i>), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie	15 %
ex 03.01 B I k)	Schellfisch, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie	15 %
ex 03.01 B I m) 2	Makrelen, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, mit einem Stückgewicht von 400 g oder mehr, für die Verarbeitungsindustrie	20 %
ex 03.01 B I q)	Seehecht, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie	15 %
2. ex 03.02 A I f)	Köhler (<i>Pollachius virens</i> oder <i>Gadus virens</i>) gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	12 %

Die Kommission ist nicht der Auffassung, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Zollausssetzung für diese Waren vorschlagen zu sollen, und zwar aus folgenden Gründen:

Waren unter Ziffer 1

Die laufenden und aufzunehmenden Fischereiverhandlungen sollen durch die Gewährung von Zollausssetzungen nicht gestört werden.

Ware unter Ziffer 2

Für diese Ware gewährt die Gemeinschaft zur Zeit eine Erstattung, so daß eine Verlängerung dieser Zollausssetzung nicht angebracht erscheint.

D.

Schlußfolgerung

Die Kommission schlägt dem Rat im Hinblick auf Artikel 43 des Vertrages vor, für die Waren, die sich im Anhang nachstehender Verordnung befinden, eine Zollausssetzung zu beschließen. Für die Mehrheit dieser Waren haben die Regierungssachverständigen während der Vorbereitungsarbeiten in der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ bereits einstimmig ihre Zustimmung erteilt. Für die anderen Waren erlaubt Artikel 43 die in Rede stehenden Maßnahmen auf der Basis einer qualifizierten Mehrheit anzunehmen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz GZT	Aus- setzungs- zollsatz	Gesamtbedarf	Eigenproduktion und Lieferungen aus der Gemeinschaft	Einfuhren aus Drittländern
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1. <i>Benelux</i> (Schätzung 1977)						
ex 03.01 B I d)	Sardinen (<i>Clupea pilchardus</i> Walbaum), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, mit einer Länge von 20 cm oder mehr	23 %	0 %	3110 t 7 156 940 RE	60 t 137 940 RE	3050 t 7 019 000 RE
ex 03.01 B I q)	Heringfische der Art <i>Sardinops sagax</i> oder <i>ocellata</i> (sog. „Pilchards“), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie	15 %	8 %	1100 t 724 625 RE	300 t 197 625 RE	800 t 527 000 RE
ex 16.05 A	Krabben der Arten „King“, „Hanasaki“, „Kegani“ und „Queen“, nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr, für die Verarbeitungsindustrie	16 %	0 %	1069 t 6 639 000 RE	0	1069 t 6 639 000 RE
ex 16.05 B	Garnelen, andere als von der Art „Crangon“, nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.05 A	20 %	10 %	1050 t 1 444 000 RE	0	1050 t 1 444 000 RE
2. <i>Dänemark</i> (Schätzung 1977)						
ex 03.01 C	Fischrogen, frisch, gekühlt oder gefroren	10 %	0 %	2500 t 2 153 920 RE	400 t 350 952 RE	2100 t 1 802 968 RE
ex 03.02 C	Fischrogen, gesalzen oder in Salzlake			1200 t 2 170 000 RE	0	1200 t 2 170 000 RE
ex 16.04 A II	Fischrogen, gewaschen, gesalzen oder in Salzlake	11 %	0 %	200 t 647 683 RE	50 t 165 687 RE	150 t 481 996 RE
ex 16.04 C II	Heringe, gewürzt und gesalzen, in Fässern, für die Verarbeitungsindustrie	20 %	12 %	4000 t 2 891 980 RE	500 t 361 498 RE	3500 t 2 530 482 RE

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz GZT	Aus- setzungs- zollsatz	Gesamtbedarf	Eigenproduktion und Lieferungen aus der Gemeinschaft	Einführen aus Drittländern
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
3. Bundesrepublik Deutschland (1975)						
03.01 A I b)	Lachse, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren	4 %	0 %	4000 t 11 912 000 RE	1500 t 4 467 000 RE	2500 t 7 445 000 RE
ex 03.01 B I e)	Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i>), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	6 %	0 %	4000 t 4 962 000 RE	2200 t 2 729 000 RE	1800 t 2 233 000 RE
ex 03.01 B I g)	Schwarzer Heilbutt (<i>Hippoglossus reinhardtii</i>), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	8 %	0 %	5000 t 4 466 000 RE	2500 t 2 233 000 RE	2500 t 2 233 000 RE
ex 03.01 B I q)	Heringfische der Art <i>Sardinops sagax</i> oder <i>ocellata</i> (sog. „Pilchards“), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie	15 %	8 %	631 t 108 975 RE	200 t 34 540 RE	431 t 74 435 RE
ex 03.01 B I q)	Stör, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie	15 %	8 %	176 t 297 740 RE	0	176 t 297 740 RE
ex 03.02 A I c)	Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten), gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, in Fässern oder anderen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr	10 %	5 %	426 t 389 071 RE	100 t 91 331 RE	326 t 297 740 RE
ex 03.02 A I f)	Sprotten, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	12 %	0 %	50 t 167 475 RE	40 t 133 980 RE	10 t 33 495 RE
ex 06.04 B I	Natürliche Weihnachtsbäume, nicht zur Wiederanpflanzung geeignet, und Zweige von Koniferen oder Stechpalmen zu Zierzwecken	10 % gegen- über den neuen Mit- glied- staaten: 2 %	0 %	30 000 000 Stück 60 000 000 RE	deutsche Produktion: 14 000 000 Stück 28 000 000 RE Lieferungen aus Dänemark: 16 000 000 Stück 32 000 000 RE	0

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz GZT	Aus- setzungs- zollsatz	Gesamtbedarf	Eigenproduktion und Lieferungen aus der Gemeinschaft	Einfuhren aus Drittländern
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
ex 07.03 E	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	12 %	0 %	1500 t 4 466 115 RE	0	1500 t 4 466 115 RE
ex 07.04 B	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze, getrocknet, ganz oder in erkennbaren Stücken oder Scheiben, für die Verarbeitungsindustrien	16 %	0 %	1000 t 9 305 000 RE	0	1000 t 9 305 000 RE
ex 08.09	Hagebutten, frisch	11 %	0 %	1822 t 558 264 RE	0	1822 t 558 264 RE
ex 08.10 A	Heidelbeeren, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	18 %	4 %	4300 t 4 466 115 RE	0	4300 t 4 466 115 RE
ex 08.10 B	Preiselbeeren und Hagebutten, gekocht, oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	20 %	0 %	590 t 744 352 RE	0	590 t 744 352 RE
ex 08.10 B	Datteln, gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr, nicht für die Herstellung von Alkohol bestimmt	20 %	0 %	3000 t 3 349 585 RE	0	3000 t 3 349 585 RE
ex 09.04 B I	Paprika, gemahlen, für Futterzwecke	12 %	0 %	390 t 111 652 RE	0	390 t 111 652 RE
23.07 A	Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren	6 %	2 %	5000 t 465 218 RE	1000 t 93 043 RE	4000 t 372 175 RE
4. Frankreich (1976)						
ex 03.02 A I c)	Sardellen (Engraulis-Arten), gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, in Fässern oder anderen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr	10 %	5 %	1768 t 1 580 340 RE	0	1768 t 1 580 340 RE
ex 03.03 A I	Langustenschwänze, gekühlt oder gefroren, geschält oder nicht	25 %	0 %	1037 t 10 244 760 RE	0	1037 t 10 244 760 RE
ex 03.03 B I b)	Austern, frisch (lebend), mit einem Stückgewicht von höchstens 12 g	18 %	0 %	152 t 344 500 RE	0	152 t 344 500 RE

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Zollsatz GZT (3)	Aus- setzungs- zollsatz (4)	Gesamtbedarf (5)	Eigenproduktion und Lieferungen aus der Gemeinschaft (6)	Einfuhren aus Drittländern (7)
ex 03.03 B I b)	Austern, frisch (lebend), der Sorte „Crassostrea gigas“, mit einem Stückgewicht von mehr als 100 g	18 ‰	0 ‰	60 t 123 460 RE	0	60 t 123 460 RE
ex 08.01 A	Datteln, frisch oder getrocknet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 35 kg oder weniger, die für den Einzelverkauf aufgemacht werden sollen	12 ‰	0 ‰	5383 t 3 085 760 RE	0	5383 t 3 085 760 RE
09.10 C I	Safran, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	16 ‰	0 ‰	3 t 726 734 RE	0	3 t 726 734 RE
5. <i>Italien</i> (Schätzung 1977 ex 03.02 A I c)	Sardellen (Engraulis-Arten), gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, in Fässern oder anderen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr	10 ‰	5 ‰	2000 t 3 048 000 RE	0	2000 t 3 048 000 RE
6. <i>Vereinigtes Königreich</i> (Schätzung 1977) ex 03.01 B II a) und B II b) 7 ex 07.04 B ex 07.05 B I ex 08.01 A ex 16.05 A	Filets von Heringen Getrockneter roter Gemüsepaprika Getrocknete weiße Bohnen der Phaseolus vulgaris-Art Datteln, frisch oder getrocknet, für die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen zur Herstellung von Alkohol Krabbenfleisch, ausgenommen Fleisch der Art „Cancer pagarus“ nur in Wasser gekocht und ohne ihren Panzer, gefroren, in Verpackungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr, die für den Einzelverkauf aufgemacht werden sollen	18/15 ‰ 16 ‰ 4,5 ‰ 12 ‰ 16 ‰	0 ‰ 0 ‰ 0 ‰ 0 ‰ 0 ‰	10 000 t 6 160 000 RE 100 t 342 000 RE 86 000 t 50 825 000 RE 10 000 t 5 853 000 RE 508 t 3 388 000 RE	0 0 0 0 0	10 000 t 6 160 000 RE 100 t 342 000 RE 86 000 t 50 825 000 RE 10 000 t 5 853 000 RE 508 t 3 388 000 RE